

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem
20. Dezember 2018

EINGEGANGEN
04. Feb. 2019
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED] geborene [REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
serbische Staatsangehörige, geschieden
wohnhaft [REDACTED]

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 12.12.2018,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

Staatsanwältin [REDACTED]
als Beamter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt.



Im Übrigen wird die Angeklagte freigesprochen.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen, soweit sie verurteilt ist. Im Übrigen trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten.

- Angewandte Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 21, 53 StGB -

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Die zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung ■ Jahre alte Angeklagte ist serbische Staatsangehörige und geschieden. Ihr Ex-Mann ist vor etwa einem halben Jahr gestorben. Sie hat zwei volljährige Töchter, zu denen jedoch wenig Kontakt besteht. Die Angeklagte lebt allein und bestreitet ihren Lebensunterhalt durch Sozialleistungen (Hartz IV). Ihr Verteidiger ist seit etwa einem Jahr auch ihr gesetzlicher Betreuer; sie hat sich von sich aus an ihn gewandt mit der Bitte um Hilfe. Die Angeklagte lebt seit ■ in Deutschland.

Seit etwa 4 Jahren ist die Angeklagte drogenabhängig. Sie konsumiert Heroin und Kokain, je nach finanziellen Möglichkeiten bis zu 1 Gramm jeweils pro Tag. Zudem konsumiert die Angeklagte in überdurchschnittlichem Maß Alkohol.

Der Bundeszentralregisterauszug der Angeklagten vom 15.11.2018, der in der Hauptverhandlung erörtert und von ihr als richtig anerkannt worden ist, weist 3 Eintragungen auf:

Wegen Diebstahls wurde die Angeklagte durch das Amtsgericht Aachen am ■ zu 50 Tagessätzen à 10,00 Euro verurteilt ■

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom ■ wurde die Angeklagte wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu 110 Tagessätzen à 30,00 Euro verurteilt ■

Zuletzt verurteilte das Amtsgericht Aachen die Angeklagte am ■ wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu 60 Tagessätzen zu je 10,00 Euro ■

Soweit der Angeklagten mit Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom ■ ■ vorgeworfen worden ist, am ■ in Aachen eine fremde bewegliche Sache von geringem Wert einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen, ist das Verfahren in der Hauptverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154

Abs. 2 StPO im Hinblick auf die übrigen angeklagten Taten vorläufig eingestellt worden.

Gleiches gilt, soweit der Angeklagten mit Strafbefehl des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] (Az.: [REDACTED]) vorgeworfen worden ist, am [REDACTED] in Aachen eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Die ursprünglich verbundenen Verfahren [REDACTED] und [REDACTED] wurden in der Hauptverhandlung wieder abgetrennt.

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu den der Angeklagten zur Last gelegten Taten folgende Feststellungen getroffen:

1.

Am [REDACTED] befanden sich u.a. die Angeklagte und der Zeuge [REDACTED] gegen Abend auf dem Kaiserplatz in Aachen. Sie waren sich vom Sehen her bekannt. Ohne dass es an diesem Abend zuvor zu einem (verbalen) Kontakt zwischen den Beiden gekommen war, schüttete die Angeklagte ohne Vorankündigung dem Zeugen [REDACTED] eine Flüssigkeit mit Essigsäurebutylester ins Gesicht. Die Flüssigkeit befand sich in einer kleinen Jägermeisterflasche. Sie war der Angeklagten zuvor zum Trinken angeboten worden, diese bemerkte jedoch anhand des Geruchs, dass sich kein Jägermeister in der Flasche befand; sie ging von Ammoniak aus. Aus Wut hierüber schüttete sie die Flüssigkeit dem Angeklagten ins Gesicht. Durch die ätzende Wirkung des Essigsäurebutylesters konnte der Zeuge [REDACTED] unmittelbar nach dem Angriff nichts mehr sehen und spülte seine Augen mit Bier oder Regenwasser aus. Er wurde in die Augenklinik des Aachener Universitätsklinikums verbracht. Dort war er nach einer diagnostizierten beidseitigen Verätzung der Augen vom [REDACTED] bis [REDACTED] in stationärer Behandlung.

2.

Am [REDACTED] befanden sich u.a. der Zeuge [REDACTED] und die Angeklagte auf dem Kaiserplatz in Aachen. In der Nähe der dortigen Bushaltestelle schüttete die Angeklagte, die dem Zeugen vom Sehen her bekannt war, ihm unvermittelt Essigsäurebutylester ins Gesicht. Ein wenig Flüssigkeit gelangte auch in sein Auge, das er unmittelbar danach mit Regenwasser ausspülte. Aufgrund der anhaltenden Schmerzen wurde er mittels Rettungswagen in die Augenklinik des Aachener

Universitätsklinikums verbracht, wo das Auge vollständig ausgespült wurde. Das Klinikum hat er sodann auf eigene Verantwortung wieder verlassen.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen [REDACTED] kann hinsichtlich beider Taten nicht ausgeschlossen werden, dass die Angeklagte im Zustand verminderter Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB handelte und damit vermindert schulfähig war.

III.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich die Angeklagte der gefährlichen Körperverletzung in 2 Fällen gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1, 21, 53 StGB schuldig gemacht.

IV.

Im Rahmen der Strafzumessung hat das Gericht innerhalb des durch § 224 Abs. 1 StGB eröffneten Strafrahmens (Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren) zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass dem Tatgeschehen zum Nachteil des Zeugen [REDACTED] nach ihrer unwiderleglichen Einlassung eine „Vorgeschichte“ zugrunde lag. Straferschwerend wirkte sich dagegen ebenfalls hinsichtlich des Tatgeschehens zum Nachteil des Zeugen [REDACTED] dessen recht langer Krankenhausaufenthalt aus sowie insgesamt die Tatsache, dass die Angeklagte bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Aufgrund der Tatsache, dass der Strafrahm jedoch nach § 21 StGB in beiden Fällen zu mildern war, war gemäß § 49 Abs. 1 StGB von einem Strafrahm von bis zu 7 Jahren und 6 Monaten auszugehen.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht hinsichtlich beider Taten jeweils eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Aus den vorgenannten Einzelstrafen hat das Gericht unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe und nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen die Angeklagte sprechender Strafzumessungskriterien sowie unter zusammenfassender Würdigung ihrer Persönlichkeit gemäß §§ 53, 54 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten gebildet.



Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Zwar verfügt die Angeklagte nicht über ausreichende soziale Bindungen und auch ihre Drogenabhängigkeit ist bislang mangels Behandlungswilligkeit ungelöst. Gegen sie wird jedoch erstmals eine Freiheitsstrafe verhängt, so dass schließlich vor diesem Hintergrund die Erwartung gerechtfertigt ist, dass sich die Angeklagte die Verurteilung als solche als Warnung dienen lassen und künftig nicht erneut straffällig werden wird.

V.

Weiterhin war der Angeklagten vorgeworfen worden, am 1. [REDACTED] in Aachen durch zwei selbständige Handlungen vorsätzlich andere Personen körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben.

Hierzu konnten folgende Feststellungen getroffen werden:

Am Tattag gegen [REDACTED] Uhr suchte die Angeklagte die Filiale der [REDACTED] in der Harscampstraße auf, in welcher ihr kurz zuvor ein Hausverbot erteilt worden war. Aus Verärgerung hierüber kratzte sie zunächst den Zeugen [REDACTED] derart heftig am linken Unterarm, als dieser sie zur Durchsetzung des Hausverbotes aus der Filiale schob, dass dieser deutliche Kratzspuren am linken Unterarm erlitt. Anschließend verpasste sie dem mittlerweile hinzu gekommenen Zeugen [REDACTED] einen Faustschlag in das Gesicht, wovon dieser eine blutende Lippe davontrug.

Die Angeklagte war gleichwohl freizusprechen, da nach den Ausführungen der Sachverständigen [REDACTED] nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Angeklagte zum Zeitpunkt der Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit befunden hat.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]
Ausgefertigt [REDACTED]

[REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

